*Mehrere Landammänner bitten das Oberamt in Vaduz den Untertanen, die mit Frohnfuhren und Handarbeit am Bau der Landstrasse beteiligt sind, ein Weggeld zu bezahlen. Ausf. o. O., o. D. ca. 1787 Dezember 31, AT-HAL, H 2620 unfol.*

[*1*] Wohlloblich hochfürstlich lichtensteinisches Oberamt[1]!
Einem hochfürstlich lichtensteinischen Oberamte als aufgestellt geweßten landesfürstlichen strassen commissarien ist es nur gar zu wohl bekannt, was bey anlegung der schoßee[2] und commercial-straße durch das allhießige reichsfürstenthum Lichtenstein sowohl jede gemeind in der ober und untern herrschaft an köstens aufwand gelitten, als auch sonderheitlich was die amtsangehörige unterthanen dieser beeden herrschaften durch ihre dabey beständig ohnentgeltlich geleistete hand und fuhrfrohn beygetragen, als daß wir erst nothwenig hätten, solches einem wohlloblich hochfürstlichen Oberamt durch eine lange vorstellung darzuthun und ebenso überflüssig wurde, es seyn wann wir von der bis dahero geleisteten unterhaltung eine meldung machen wollten.
So bekannt aber dieses eben so bewußt ist, [*2*] auch einem hochfürstlichen Oberamte wie hart und schwer schon seit ein par jahren her es den unterthanen (und besonders die arme und ohnvermöglichere, welche mit ihrer handarbeit sich den nothwendigen nahrungsstand oder unterhalt verschaffen müssen) ankomme, den von zeit zu zeit ohnumgänglichen nothwendigen unterhalt ohnentgeltlich verschaffen und leisten zu müssen.
Ein hochfürstliches Oberamt wird uns nicht verneinen können, daß wir eben wegen denen immer währenden klägden schon zum öftern das bittliche ansuchen gemacht haben, denen beeden landschaften und sämtlichen unterthanen auch in gemäßheit der landesfürstlichen versicherung das weeggeld oder doch wenigstens einen guten theil von dem weeggeld zukommen zu lassen, da wir aber bis dahero immer mit deme abgespiesen worden, daß erstlichen der unterthan weeggeld frey belassen worden, daß antertens der betrag davon ohnehin nicht groß seye und das es endlichen drittens nicht bey [*3*] einer nachgesetzten obrigkeit stehe, denen landschaften oder unterthanen etwas von dem weeggeld zuzutheilen, weilen aber andurch dem klagen und beschuldigen, als wann wir landammänner und richtere nur zu saumselig und nachläßig wären nicht gesteurt, so haben wir den entschluß gefaßt an.
Seine hochfürstliche durchlaucht unsern gnädigst gebiethenden landesfürsten und herrn, herrn im namen beeder landschaften und sämtlicher unterthanen eine unterthänigste supplique einzureichen, welche wir mit unserm gegenwärtigen unterthänigen anbringen mitsamt dem anschluß einem wohlloblich hochfürstliche lichtensteinischen Oberamte zu dem ende mit der unterthänig inständigsten bitte übergeben, daß wohlselbes als unsere vorgesetzte landesobrigkeit aus beywohnender gerechtigkeitsliebe solche an seine hochfürstliche durchlaucht unsern gnädigst gebiethenden landesfürsten [*4*] und herrn, herrn mit einem oberamtlichen vorwort und begleitungsschreiben einzusenden die güte haben möchte, welch geneigt und gerechtester willfahr wir uns umso ehender und sicherer getrösten wollen, als ein wohllobliches Oberamt aus unserer unterthängisten supplik die wahrhaft vorgegeben beweggründe zu entnehmen haben wird.
Da wir übrigens mit schuldigster hochachtung in unterthänigkeit allstäts geharren.

Eines wohlloblich hochfürstlich lichtensteinischen Oberamts

---

[1] *Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul* VOGT, *Oberamt; in: Arthur* BRUNHART *(Projektleitung), Fabian* FROMMELT *et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.*

[2] *Chaussee-Strasse: veraltete Bezeichnung für eine gut ausgebaute, geplante Landstrasse. Das Wort ist aus dem französischen chaussée entlehnt, welches seinerseits auf das galloromanische via calciata zurückgeht. Man nimmt an, dass calciata das Partizip Perfekt vom Verb calciare „mit den Füssen treten" sei. Also, dass es sich um eine Strasse mit festgestampften Steinen handelte. Liechtenstein liegt an einer historischen Reichsstrasse des Heiligen Römischen Reichs, die Lindau am Bodensee mit Chur in Graubünden verband. Der Erhalt dieser Strasse sollte durch den Frondienst der Untertanen erfolgen und wurde jahrhundertelang häufig vernachlässigt. Vgl. Klaus* BIEDERMANN; *Strasse und Wege; in: HLFL 2, S. 909–911.*

Unterthänig, treu, gehorsamste
Lorennz Tschetter[3], ambttragenter landaman
Franz Joseph Nescher[4], landtammann
Egidii Nipp[5], alt landamman
Markarii Buchall[6], alt landamman
[...]

[5] [*Dorsalvermerk*]
An ein wohlloblich hochfürstlich lichtensteinisches Oberamt unterthäniges anbringen sam teiner unterthänigsten supplique an seine durchlaucht unsern gnädigst gebiethenden landesfürsten und herrn herrn von uns beeden gerichtern der ober und untern herrschaft

e-archiv.li

[3] *Lorenz Tschetter (1738–1803), 1785-92 Landammann der Landschaft von Vaduz. Vgl. Jürgen SCHINDLER, Christoph Walser, in: HLFL 2, S. 959.*
[4] *Franz Josef Näscher (1745–1810), 1786-1801 Landammann der Landschaft Schellenberg. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, Christoph Walser, in: HLFL 2, S. 644.*
[5] *Egidius Nipp (1724–1800), 1778-82 Landammann der Landschaft Vaduz, Vgl. Rupert TIEFENTHALER, Christoph Walser, in: HLFL 2, S. 652.*
[6] *Markarius Büchel († 1792), 1772-75 Wirt des Gasthauses zum "Zoll" in Ruggell, 1776-81 Landammann der Landschaft Schellenberg. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, Christoph Walser, in: HLFL 1, S. 126.*